P f l e g e s a t z v e r e i n b a r u n g

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und eingestreute Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI

zwischen

der HANSA Seniorenzentren II GmbH
Hansa - Ring 40-44
26133 Oldenburg

für die Pflegeeinrichtung:

HANSA Forum Ellener Hof
Ludwig-Roselius-Allee 183
28327 Bremen
IK: 510402767

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

der Pflegekasse bei der IKK gesund plus

dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,
dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen,
dieser vertreten durch den vdek-Pflegesatzverhandler der
hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch
die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

§ 1
Grundsätzliches

Die Pflegekassen haben eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung durch den Abschluss von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (§ 69 SGB XI).

§ 2
Vergütungsfähige Leistungen

(1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI vergütet, die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung und dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geregelt sind. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen. Für die Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten.

(2) Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.

(3) Zuzahlungen zu den nach Absatz 1 vergütungsfähigen Leistungen darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (84 Absatz 4 SGB XI).

§ 3
Pflegevergütung

(1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in dem

Pflegegrad 1:	**28,44 EUR**
Pflegegrad 2:	**36,46 EUR**
Pflegegrad 3:	**52,64 EUR**
Pflegegrad 4:	**69,50 EUR**
Pflegegrad 5:	**77,06 EUR**

Der einrichtungsindividuelle einheitliche Eigenanteil beträgt täglich

11,15 EUR

(2) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 ausgewiesenen Pflegesätzen wird ein Betrag für die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPflAusglVO) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage von § 84 i. V. m. § 82a Abs. 3 SGB XI vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Seine aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als beauftragte Behörde nach § 4 Abs. 1 der BremAltPflAusglVO auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über die Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) ermittelt. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).

(3) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungsraum am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBrefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).

(4) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).

§ 4
Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

(1) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen (§ 87 SGB XI) täglich pro Person

für Unterkunft:	**13,88 EUR**
für Verpflegung:	**9,26 EUR.**

(2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend; § 88 SGB XI bleibt unberührt.

(3) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5
Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit

(1) Der Pflegeplatz ist bei vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den

Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte (§ 87 a Absatz 1 Satz 5 SGB XI).

(2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse durch Änderungsmeldungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.

(3) Der Pflegeeinrichtung ist eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen des jeweiligen Pflegegrades, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Bei Abwesenheitszeiten über drei Kalendertage hinaus wird der Abschlag erst ab dem 4. Kalendertag berechnet. Für die ersten drei Tage einer Abwesenheit erfolgt kein Abschlag. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in der

Pflegegrad 1	**21,33 EUR**
Pflegegrad 2:	**27,35 EUR**
Pflegegrad 3:	**39,48 EUR**
Pflegegrad 4:	**52,13 EUR**
Pflegegrad 5:	**57,80 EUR**

(4) Das so verminderte Entgelt bei Abwesenheit für Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen:

für Unterkunft :	**10,41 EUR**
für Verpflegung:	**6,95 EUR**

Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden.

(5) Bei Umzug des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag berechnen (§ 87a Absatz 1 Satz 3 SGB XI).

§ 6
Zahlungstermin

Nach § 87a Absatz 3 Satz 3 SGB XI werden die Leistungsbeträge zum 15. eines jeden Monats fällig. Einer monatlichen Rechnungsstellung bedarf es nicht. Lediglich Aufnahme- und Entlassungs- sowie Änderungsmeldungen sind abzugeben.

§ 7
Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

(1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind

1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurück zu zahlen. § 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.

(3) Der Vergütungszuschlag beträgt

- **4,77 EUR** pro Belegungstag bei Teilmonaten **oder**
- **145,10 EUR** pro Monat bei vollen Monaten.

(4) Die Abrechnung erfolgt als Monatspauschale; eine Abrechnung nach Tagen ist ausgeschlossen. Eine Vergütung im ersten Monat der Inanspruchnahme findet nicht statt, im Monat des Auszugs oder des Versterbens des Bewohners wird der volle Betrag gezahlt. Sofern der erste Monat der Inanspruchnahme mit dem Monat des Auszugs oder des Versterbens des Anspruchsberechtigten identisch ist, besteht ein Anspruch auf die Zahlung der Monatspauschale, sofern tatsächlich Leistungen erbracht wurden. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

§ 8
Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.07.2021 bis 30.06.2022 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

Hinweis:

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Bremen, 03.09.2021

HANSA Seniorenzentren II GmbH

für die [redacted]
HANS [redacted] f

[redacted]

AOK Bremen/Bremerhaven

[redacted]

Landesvertretung Bremen
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

[redacted] s

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkasse vdek-Pflegesatzverhandler

[redacted]

Freie Hansestadt Bremen

[redacted]

Anlage 1

zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI vom 01.07.2021

für die vollstationäre Pflege in der

Einrichtung Forum Ellener Hof

Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 2 Abs. 2

1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes

1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1	[redacted]			
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt	[redacted]		[redacted]	

1.2 Folgende besondere Personengruppen werden auch versorgt (Soweit diese einen besonderen Interventionsbedarf auslösen. Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):

- ☐ Apalliker
- ☐ AIDS-Kranke
- ☐ MS-Kranke

1.3 Anzahl der Pflegebedürftigen besonderer Personengruppen (1-5)

Davon sind Pflegebedürftige besonderer Personengruppen, soweit diese zusätzlichen Interventionsbedarf auslösen, mit Angabe in welchem Bereich dieser besteht (Grundpflege, medizinische Behandlungspflege, soziale Betreuung)

besondere Personengruppen	Anzahl bisher	Anzahl künftig
Apalliker		
AIDS-Kranke		
MS-Kranke		

Pflegebedürftigkeitsstruktur der gesamten besonderen Personengruppe:

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt				

1.4 Art und Umfang des zusätzlichen Interventionsbedarfes für die Pflegebedürftigen der besonderen Personengruppen (Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):

---

2 Einrichtungskonzeption

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.

2.1 Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- ☒ Pflegeorganisation/-system
- ☒ Pflegeverständnis/-leitbild
- ☒ Pflegetheorie/-modell
- ☒ Pflegeprozess inkl. Pflegedokumentation/-planung (Dokumentationssystem)
- ☒ soziale Betreuung

2.2 Versorgungskonzept

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Versorgungskonzept.

Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- ☒ Grundsätze/Ziele
- ☒ Leistungsangebot in der Verpflegung
- ☒ Leistungsangebot in der Hausreinigung
- ☒ Leistungsangebot in der Wäscheversorgung
- ☒ Leistungsangebot in der Hausgestaltung

3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege in der jeweils aktuellen Fassung gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.1 Allgemeine Pflegeleistungen

3.1.1 Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)

3.1.2 Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von examinierten Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand des Tagespflegegastes überzeugt hat.

3.1.3 Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)

Die Einrichtung fühlt sich verantwortlich, den Bewohnern eine hohe Lebensqualität zu bieten. Sie gestaltet einen Lebensraum, der es den Bewohnern ermöglicht ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das ihrer Persönlichkeit entspricht. Soziale Kontakte innerhalb und außerhalb der Einrichtung sollen gefördert werden.
Die konzeptionellen Grundlagen der sozialen Betreuung sind Bestandteil des Pflegekonzepts nach Monika Krohwinkel. Die Maßnahmen der sozialen Betreuung sind individuell auf die Bedürfnisse der Bewohner ausgerichtet und berücksichtigen deren Biografie. Es geht darum, die Situation des Bewohners körperlich und psychischer Hinsicht zu verbessern. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Pflegepersonal, Therapeuten, Angehörigen und weiteren Kontaktpersonen ist hierfür die Voraussetzung. Die Einrichtung bietet insbesondere Leistungen für eine sinnvolle und anerkennende Gestaltung des Tagesablaufs an.

Dabei werden auch besondere Zielgruppen wie
Ausschließlich bettlägerige Bewohner
Bewohner mit körperlichen und motorischen Einschränkungen
Dementiell veränderten Bewohnern berücksichtigt.
Hierzu bietet die Einrichtung insbesondere folgende Leistungen an:
Tagesstrukturierung
Mit dem Bewohner individuell abgestimmte Aufsteh- und Zubettgehzeiten bzw. Ruhezeiten
Abgesprochene Grund – und Behandlungspflegezeiten
Teilnahme an Aktivitäten wie Gymnastik, Singen, Malen, Gedächtnistraining, Spielen usw.
Jahreszeiten
Feste im Jahreskreis
Ausflüge / Spaziergänge
Einzelgespräche mit beratender, ressourcenfördernder oder entlastender Zielsetzung
Einzelbetreuung zu Wiedererlangung von Fähigkeiten z.B. Wasch-Anziehtraining, Esstraining
Hilfen bei der Alltagsbewältigung
Wie Kontaktaufnahme zu Ärtzen, Therapeuten, Friseur, Seelsorger, ehemaligen Nachbarn oder Freunden usw.

Hilfe bei Antragsstellung und sonstigem Schriftverkehr
Sterbe- und Trauerbegleitung
Gedächtnis- und Orientierungstraining
Gemeinschaftsaktivitäten, die die Mobilität und Kreativität steigern, die kommunikativen oder religiösen Bedürfnisse befriedigen und somit das Selbstwertgefühl heben und zum Wohlbefinden beitragen.

Intervention mit basaler Stimulation oder Validation bei Kontaktarmut, depressiver Stimmung, Angst- oder Unruhezuständen und Demenz

Mindestens jeden 2. Sonntag werden Freizeitaktivitäten wie Singen, Spielen, Sitztanz usw. angeboten.
Die erbrachten Leistungen werden in der Bewohnerdokumentationen nachgewiesen.

3.2 Kooperation

Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die beauftragende Pflegeeinrichtung:

Die Pflegeeinrichtung kooperiert mit:

HANSA Seniorenresidenzen GmbH
Blockdeik-Apotheke
Diverse Wartungsverträge MPG, elektronische Geräte
Diverse Verträge für abfallklassenspezifische Entsorgung
Verträge für Wärme, Strom, Wasser
Diverse Wartungsverträge für bauliche Instandhaltung Altenpflegeschulen:
HAW-Ausbildungszentrum für Handel und Wirtschaft GmbH
Ibs Bremen und Osterholz-Scharmbeck
Wiso aK, Bremen
Enge Zusammenarbeit mit:
Ärzten
Physiotherapeuten
Logopäden
Krankenhäusern
Ambulanten Pflegediensten
Verein Ellener Hof e. V. (Betreutes Wohnen)

3.3 Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (Eigen- oder Fremdleistung)

3.3.1 Unterkunftsleistungen

	Fremdleistung
Wäscheversorgung	
	Fremdleistung
Reinigung und Instandhaltung	
	Fremdleistung und Eigenleistung

3.3.2 Verpflegungsleistungen

☒ Wochenspeiseplan

☒ Getränkeversorgung

☒ spezielle Kostformen,
wenn ja welche? z.B. bei Laktoseintoleranz

Organisation des Mahlzeitenangebotes:

Siehe Versorgungskonzept

3.4 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

☒ ja ☐ nein Wenn ja, bitte Nachweis einreichen

4 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Vereinbarung.

4.1 Bauliche Ausstattung
(Darstellung der Lage bzw. der baulichen Besonderheiten)

Das Pflegezentrum Forum Ellener Hof ist eingebettet in einer parkähnlichen Anlage am Rande des Stadtteils Bremen Osterholz angrenzend an Bremen Blockdiek. Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel (Buslinie 25, Straßenbahnlinie 1), mit denen die Bremer Innenstadt in einer halben Stunde zu erreichen ist, befinden sich in unmittelbarer Nähe. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich das Einkaufszentrum Blockdiek, in dem auch Arztpraxen und eine Apotheke integriert sind.

Das Pflegezentrum Forum Ellener Hof besteht aus einem H-förmig gebauten dreigeschossigen Gebäude. Im Erdgeschoss (vorderer Bauteil) befinden sich die zentralen Einrichtungen (Verwaltung, Heimleiter- und Pflegedienstleiterbüro, Großküche, Technik) und darüber in der 1. Und 2. Etage die Pflegebereiche.
Im hinteren Bauteil befinden sich in allen drei Etagen Pflegebereiche. Im mittleren Gebäudetrakt sind im Erdgeschoss der große Speise- bzw. Festsaal. In der 1. Etage befinden sich zwei Galerieräume. In der 2. Etage liegt der Gymnastikraum.

Der Pflegebereich umfasst insgesamt 6.740,1 m².

Das Pflegezentrum Forum Ellener Hof ist behindertengerecht gebaut und macht es nach DIN Norm möglich, sich im ganzen Haus barrierefrei zu bewegen. Die Einrichtung verfügt über drei Aufzüge und eine behindertengerechte Raum- und Sachausstattung. Grundlage bildet hier die Heimmindestbauverordnung. Alle Fluchtwege sind entsprechend der gesetzlichen Anforderungen gekennzeichnet. Zusätzlich gibt es drei

Aufenthaltsräume. Für die Bewohner stehen 99 Einzel- und 19 Doppelzimmer und ein Zimmer zur besonderen Benutzung zur Verfügung. Alle Pflegezimmer haben ein barrierefreies Duschbad mit Toilette. Die Einzelzimmer haben eine Größe von ca. 25 qm und die Doppelzimmer ca. 35 qm. In jedem der 5 Pflegewohnbereiche befindet sich ein Aufenthaltsraum von ca. 35 qm für die Bewohner, 1 Schwesterndienstzimmer, 1 Pflegearbeitsraum, 1 Pflegebad mit hydraulischer Hubbadewanne und behindertengerechter Toilette und diverse Lagerräume zur unterschiedlichen Nutzung.

4.2 Räumliche Ausstattung
(Ausstattung der Zimmer)

bauliche Zimmerstruktur:	Eigenes Bad mit Waschbecken, Spiegel, WC, Dusche, Haltegriffen Notrufanlage (Klingel und Telefon) am Bett, nahe der Zimmertür und im Bad Telefonanschluss inkl. Apparat Kabelanschluss für Radio und TV Deckenleuchten Gardinen Grundmöblierung: Elektrisches Pflegebett mit Matratze z. B. mit Aufrichtvorrichtung Bettleuchte Bettdecke und Kissen Nachtschrank mit abschließbaren Wertfach Einbaukleiderschrank Garderobenschrank Zusatzmöbelierung auf Wunsch: Tisch Stühle
Aufteilung in Wohnbereiche ja/nein:	ja
gebäudetechnische Ausstattung *(z. B. Fahrstuhl, behinderten gerechter Eingang)*:	3 Fahrstühle Hauseingang und Wohnebenen sind stufenlos erreichbar 5 Fäkalienräume 6 Behindertentoiletten Lagerräume

Anzahl			
5	Pflegebäder		
2	Gemeinschaftsräume		
99	Einbettzimmer	**x**	mit Nasszelle
			ohne Nasszelle

19	Zweibettzimmer	x	mit Nasszelle
			ohne Nasszelle
	Mehrbettzimmer		mit Nasszelle
			ohne Nasszelle

weitere Räume, z. B. Therapieräume

1 Speise-und Festsaal
7 Speise und Aufenthaltsräume
1 Gymnastikraum/Therapieraum
Wintergarten/Bibliotheek
1 Therapieraum (mit Koch-/Backgelegenheit)
1 ZBV Raum

5 Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln (angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen

Die Pflegeeinrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Sie bevorratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den BewohnerInnen genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere:

Toielettenstuhlerhöhung

6 Qualitätsmanagement

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere §§ 112 ff SGB XI, dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

6.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Fort- und Weiterbildung
Pflegeplanung
Pflegedokumentation
Expertenstandards

Umgang mit Demenz
Validation
Kniästhetik
Pflege bei bestimmten Krankheitsbildern (z.B. Schlaganfall/Diabetes)
Sterbebegleitung
Hygiene

- Konzept zur Einarbeitung neuer MA

Das Einarbeitungskonzept besteht aus Einweisungsbögen, mit denen der einweisende Mitarbeiter (fester Ansprechpartner) neue Mitarbeiter in die aufbau- und ablauforganisatorisch relevanten Bereiche, entsprechend der Qualifikation und Funktion, einarbeiten kann. Dies erfolgt mit Checklisten und wird mit Namenskürzel dokumentiert. Reflexionen erfolgen nach festgelegten Intervallen (1. Tag, 2. Woche, 2. Monat, in der 6. Woche). Die Einführung ist nach 6. Wochen abgeschlossen. Weitere Reflexionen erfolgen nach dem 3. Und 5. Kalendermonat.

- Qualitätszirkel/Interne Kommunikation

Mo. Frühbesprechung (Schnittstellenübergreifend)
1 x monatlich Bereichsleitungsbesprechung
1x monatlich Teambesprechung sowie bei Bedarf
Mind. 1 x monatlich Qualitätszirkel unter Leitung der PDL/Qualitätbsbeauftragten

---

- Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement besteht aus einem Erfassungs- und Bearbeitungsbogen, aus dem die Prozessbeschreibung hervorgeht. Der Erfassungsbogen beinhaltet, von wem, wann und wie (z.B. persönlich, telefonisch, schriftlich) die Beschwerden bearbeitet werden, den Beschwerdeinhalt, die Unterscheidung zwischen Erst- oder Folgebeschwerde und wer die Beschwerde bearbeitet, weiterhin die Kontrolle und den erfolgten Abschluss des Beschwerdeprozesses (wann und mit welchem Erfolg).
Alle Beschwerden werden zeitnah (in der Regel sofort) bearbeitet, die Verantwortung liegt dabei bei der Heimleitung.
Beschwerdeerfassungsbögen sind im Eingangsbereich ausgehängt und können im Briefkasten vor dem Verwaltungsbüro eingeworfen oder beim diensthabenden Personal abgegeben werden. Die Adresse und Telefon-Nr. z.B. der Heimaufsicht erhält der Bewohner mit dem Heimvertrag. Desweiteren sind diese Daten vor dem Büro der Qualitätsbeauftragten und vor dem Verwaltungsbüro ausgehängt.

- Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität z. B. Pflegevisiten

Pflegevisiten der PDL sowie der Bereichsleitung in Qualitätsbeauftragten
Evaluierung der Pflegestandards
Stichproben der/des:
Trinkmenge
Ernährungszustand
Wunddokumentation
Dekubitusrisiko

Bei der Überprüfung der Pflegeplanung und -dokumentation

Themenbezogene interne halbjährliche Audits (Hygiene) durch Hygienebeauftragte

- Weitere Maßnahmen

Stellenbeschreibung
Kollegiale Fallbesprechung
Angehörigenarbeit
Heimbeiratssitzungen
Speiseplanbesprechungen

Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen etc.

Qualitätskonferenzen
HL-Treffen mind. 4 x jährlich
PDL-Treffen mind. 4 x Jährlich
Qualitätszirkel des Trägers für die Qualitätsbeauftragten

6.2 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw. Qualitätskonferenzen

- Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen

- Weitere Maßnahmen

Audits durch extrene Auditoren (Pflege und Hygiene)

6.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements und seiner Umsetzung z. B Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem: Hygienebeauftragter

Inkontinenzbeauftragter

7 Personelle Ausstattung

Personalschlüssel für den pflegerischen Bereich.

7.1 Personalschlüssel

Pflegegrad 1	1: 6,53
Pflegegrad 2	1: 5,09
Pflegegrad 3	1: 3,10
Pflegegrad 4	1: 2,20
Pflegegrad 5	1: 1,96

7.2 Pflegerischer Bereich

	Stellen insgesamt
leitende Pflegefachkräfte	[redacted]
Pflegefachkräfte	[redacted]
Pflegekräfte	[redacted]
Auszubildende	[redacted]
Sonstige Berufsgruppe	[redacted]
Soziale Betreuung	[redacted]
Gesamt	[redacted]

7.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung

Küche	[redacted]
Reinigung	[redacted]
Gesamt	[redacted]

7.4 Verwaltung

Heimleitung	[redacted]
Sonstige	[redacted]
Gesamt	[redacted]
7.5 Haustechnischer Bereich	[redacted]

Protokollnotiz:

Personelle Ausstattung

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.